

Telefon: 0 233-83941

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende Schulen
RBS-A-4

**Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter – Maßnahmen
zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München Teil 4**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023

5 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter – Ausbau der Ganztagsbildung in München
Inhalt	Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung für Kinder im Grundschulalter in München, unter Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Gesamtkosten / Gesamterlöse	<p>Personalkosten: Dauerhaft bis zu 295.730 Euro jährlich ab 2026 (Refinanzierung durch Umwidmung Erlöse Bundesmittel Betriebskostenförderung).</p> <p>Sachmittel: 2026: Einmalig bis zu 834.950 Euro (konsumtiv) und einmalig bis zu 317.500 Euro (investiv). 2027: Dauerhaft zusätzlich bis zu 795.000 Euro (konsumtiv); einmalig bis zu 4.279.900 Euro (konsumtiv) und einmalig bis zu 235.200 Euro (investiv). 2028: Einmalig bis zu 7.848.400 Euro (konsumtiv). 2029: Einmalig bis zu 11.377.200 Euro (konsumtiv). 2030: Dauerhaft zusätzlich bis zu 15.398.300 Euro (konsumtiv).</p> <p>Erlöse: 2026: Einmalig bis zu 1.130.680 Euro (konsumtiv) und einmalig bis zu 317.500 Euro (investiv). 2027: Einmalig bis zu 5.370.630 Euro (konsumtiv) und einmalig bis zu 235.200 Euro (investiv). 2028: Einmalig bis zu 8.939.130 Euro (konsumtiv). 2029: Einmalig bis zu 12.467.930 Euro (konsumtiv). 2030: Dauerhaft bis zu 15.694.030 Euro (konsumtiv).</p>
Klimaprüfung	<p>Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Das Vorhaben ist nicht oder nur wenig klimaschutzrelevant (Klimaschutzcheck 2.0).</p>
Entscheidungs-vorschlag	<p>Zur Realisierung der Maßnahmen für den rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung für Kinder im Grundschulalter werden zwingend erforderliche Sach- und Personalmittel bereitgestellt, unter Berücksichtigung der auf Grundlage des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vorhandenen Fördermöglichkeiten.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	<p>Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter; Kooperative Ganztagsbildung; Ferienbetreuung</p>
Ortsangabe	<p>-/-</p>

**Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter – Maßnahmen
zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München Teil 4**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023

5 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.10.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Ausgangslage	3
2. Gesamtstrategie	3
3. Darstellung der durchgeführten und geplanten Vorhaben	4
4. Umsetzung des geplanten Vorhabens	5
5. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen	5
5.1 Personalbedarf	5
5.1.1 Stellenneuschaffung über Stellen- und Sachkostenumwidmung (Kompensation) ..	5
5.1.2 Bemessungsgrundlage	5
5.1.2.1 2,0 VZÄ Ganzheitliche pädagogische Standortentwicklung an Sprengelschulen sowie Förderschulen und Förderzentren	5
5.1.2.2 1,0 VZÄ Fachberater*in Kooperative Ganztagsbildung	6
5.1.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
5.1.4 Zusätzlicher Büroräumbedarf	7
5.2 Sachkostenbedarf	7
5.2.1 Fahrtkosten für Regionalhäuser und Regionalhausplätze in teilausgelasteten BayKiBiG-Einrichtungen	9
5.2.2 Maßnahmen zur Bereitstellung warmer Mittagsverpflegung für schulische Ganztagsangebote an Grund- und Förderschulen	9
5.2.3 Ferienangebote unter Schulaufsicht an Grund- und Förderschulen	10
5.2.4 Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter formaler schulischer Aufsicht ...	11
5.2.5 Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht ...	13
5.2.6 Elternermäßigung im Rahmen der Ferienbetreuung unter formaler Schulaufsicht	14
5.3 Erlöse	15

5.3.1	Erlöse Bundesmittel Sonderinvestitionskostenförderung.....	15
5.3.2	Erlöse Bundesmittel Betriebskostenförderung.....	15
6.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse	16
6.1	Laufende Verwaltungstätigkeit	16
6.2	Investitionsförderung	18
6.3	Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm	20
6.4	Finanzierung und Umsetzung im Haushalt	20
7.	Kontierungstabellen	21
8.	Produktzuordnung.....	22
9.	Ausblick.....	22
10.	Klimaprüfung	23
11.	Abstimmung	23
II.	Antrag des Referenten	30
III.	Beschluss.....	34

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter stehen die Kommunen in der Verantwortung, bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Schüler*innen an staatlichen Grund- und Förderschulen bereitzustellen – einschließlich einer verlässlichen Ferienbetreuung. Dabei soll den Kindern während der Schulzeit sowie in den Ferien ein Betreuungsplatz mit gesicherter Mittagsverpflegung für eine tägliche Betreuungsdauer von acht Stunden zur Verfügung stehen. Diese gesetzliche Verpflichtung sowie die Erreichung und die Abdeckung der Bedarfe (90 % Versorgungsgrad während der Schulzeit) stellt die kommunalen Strukturen vor erhebliche organisatorische und ressourcenbezogene Herausforderungen.

2. Gesamtstrategie

Das Referat für Bildung und Sport hat in den vergangenen Jahren durch richtungsweisende Beschlüsse bereits wichtige Schritte zur Umsetzung des Rechtsanspruchs eingeleitet. Dabei fußt diese Umsetzung innerhalb der Landeshauptstadt München auf einem 4-Säulen Modell. Dieses besteht aus der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa), den Tagesheimen und Horten, dem offenen und gebundenen Ganztag sowie den Mittagsbetreuungen. Über den Ausbau dieser vier Säulen soll der Rechtsanspruch gesichert werden. Besonders die letzten drei Beschlüsse (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 07307 vom 30.11.2022; 20-26 / V 10738 vom 26.10.2023; 20-26 / V 14373 vom 23.10.2024) haben wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruches an den Standorten geschaffen. Von den im Schuljahr 2026/2027 insgesamt 144 staatlichen Grundschulstandorten verfügen derzeit 56 Standorte (davon 38 KoGa - Standorte) bereits über einen Ganztagsversorgungsgrad von über 90 %. Das Referat für Bildung und Sport befindet sich somit auf einem guten und zukunftsweisenden Weg. Bis Ende Mai 2025 wurden an weiteren 53 Standorten mit der herausforderndsten Versorgungsquote, Ortstermine und bilaterale Absprachen durchgeführt, aus denen sich folgender Sachstand ergeben hat:

- 23 Standorte: Rechtsanspruch ist durch die erarbeiteten Lösungen gesichert.
- 17 Standorte: Vorliegende Lösungsansätze müssen noch final abgestimmt werden.
- 13 Standorte: Noch keine abschließende Lösung gefunden, jedoch wird mit hoher Priorität daran gearbeitet.

An den restlichen 35 Standorten waren zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung die Ortstermine, die der Prüfung von Möglichkeiten zur Ausweitung von Ganztagsangeboten, Mittagsbetreuungen und BayKiBiG-Einrichtungen hinsichtlich Verpflegung, Raumkapazitäten und organisatorischer Rahmenbedingungen an den Grundschulstandorten dienten, noch nicht abgeschlossen. Diese Termine haben einen außerordentlich hohen Mehrwert zur gelingenden, standortspezifischen Umsetzung des Rechtsanspruches erbracht. Besonders hervorzuheben ist der engagierte Beitrag der Schulfamilien, die mit wertvollen Ideen und

konstruktiven Vorschlägen die gemeinsame Entwicklung tragfähiger Lösungen entscheidend vorangebracht haben.

Im Zentrum des weiteren Ausbaus (sofern der Standort nicht in eine KoGa umgewandelt werden kann) stehen je nach Standortbegebenheit die Erweiterung von Mittagsbetreuungen, Tagesheimen und Horten. Viele Mittagsbetreuungen haben bereits signalisiert, künftig rechtsanspruchserfüllend arbeiten zu wollen. Auch Schulleitungen und das Staatliche Schulamt zeigen sich offen für die weitere Einführung gebundener und offener Ganztagsangebote und arbeiten gemeinsam mit dem Referat für Bildung und Sport an der Umsetzung.

Im Bereich der Förderschulen hat das Referat für Bildung und Sport bereits intensiv mit der Prüfung der Standorte begonnen und steht hierzu in engem Austausch mit dem Sozialreferat, der Regierung von Oberbayern und dem Bezirk Oberbayern, um mögliche Betreuungslösungen – auch für die Ferienzeit – zu entwickeln. Vorrangiges Ziel ist es, das Angebot des offenen Ganztags weiter auszubauen. Geplant ist, die benötigten Eingliederungsmaßnahmen bei Erfüllung der Voraussetzung einzubeziehen. Dazu steht das Referat für Bildung und Sport in enger Abstimmung mit dem Sozialreferat.

An voraussichtlich 47 Standorten braucht es einen weiteren Ausbau. Eine große Herausforderung stellt die Verbesserung der Verpflegungssituation an staatlichen Grund- und Förderschulen dar.

3. Darstellung der durchgeführten und geplanten Vorhaben

Der Ausbau der Ganztags- und Ferienbetreuung an staatlichen Grundschulen und Förderschulen ist als dynamischer, fortlaufender Prozess zu verstehen. Das Referat für Bildung und Sport wird diesen Prozess weiterhin aktiv gestalten und gemeinsam mit den kommunalen Entscheidungsträgern tragfähige und bedarfsgerechte Lösungen entwickeln. Ziel ist es, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig ein qualitativ hochwertiges und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter sicherzustellen. In den vergangenen vier Jahren konnten durch die Bewilligung von erforderlichen Ressourcen bereits Prozesse und Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruches entwickelt werden. Aufbauend auf diesen Erfolgen sollen nun die weiteren erforderlichen Ressourcen gezielt dargestellt werden, um den Ausbau einer qualitativ hochwertigen Ganztags- und Ferienbetreuung konsequent fortzuführen.

In einem nächsten Schritt richtet sich der Fokus auf jene Standorte, an denen durch die Ortstermine keine baulichen und organisatorischen Maßnahmen zur Erhöhung des angestrebten Versorgungsgrades gefunden werden konnten. Hier wird gezielt innerhalb des jeweiligen Sozialraums bzw. Sprengels nach Lösungen gesucht. Dies geschieht insbesondere durch die Einbindung bestehender Angebote aktiver Träger vor Ort – entweder durch die Nutzung bereits vorhandener Räumlichkeiten oder durch die Gewinnung neuer Partner*innen in unmittelbarer Nähe zu den Schulen. Nach aktueller Datenlage betrifft dies 13 Standorte. Hierzu werden bereits Gespräche mit den relevanten Akteur*innen vorbereitet oder geführt. Das Referat für Bildung und Sport zeigt sich sehr zuversichtlich, auch an diesen Standorten tragfähige Lösungen zu realisieren, da die Landeshauptstadt München eine engagierte Trägerlandschaft vorweisen kann. Sollten jedoch keine ausreichenden Lösungen erzielt werden können, wird in einem solchen Fall das Referat für Bildung und Sport sprengelübergreifend tätig werden, um freie Hortkapazitäten und Regionalhäuser in die Bedarfsdeckung einzubeziehen. Durch diese abgestufte und flexible Vorgehensweise kann der Rechtsanspruch auf Ganztags- und Ferienbetreuung Schritt für

Schritt konsequent an allen Grundschulstandorten erfüllt werden – unter Wahrung hoher Qualitätsstandards und in enger Kooperation mit allen relevanten Partner*innen.

4. Umsetzung des geplanten Vorhabens

Zur Umsetzung der im Rahmen des geplanten Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlichen Maßnahmen – insbesondere in den Bereichen der Ferienbetreuung, der Mittagsverpflegung sowie der schulischen Ganztagsbetreuung – sind die unter Vortragsziffer 5.2 dargestellten Sachmittel bereitzustellen. Die Bereitstellung dieser Sachmittel ist notwendig, um den strukturellen Anforderungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sachgerecht zu begegnen. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung ganztägiger Angebote an den Münchener Schulen und ist somit ein zentraler Baustein für die fristgerechte Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung. Die unter Vortragsziffer 5.1 beschriebenen personellen Ressourcen wurden bereits im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20–26 / V 14373 vom 23.10.2024 durch den Stadtrat genehmigt.

5. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

5.1 Personalbedarf

5.1.1 Stellenneuschaffung über Stellen- und Sachkostenumwidmung (Kompenstation)

Lfd. Nr.	VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellenwert Beamte/ Tarif	Jahresmittelbetrag Beamte / Tarif	Profitcenter	ab wann	dauerhaft/ befristet
1	2,0	SB-Grundsatzangelegenheiten (Ganzheitliche pädagogische Standortentwicklung an Sprengelschulen sowie Förderschulen und Förderzentren, GB: RBS-A4-SO) 100 % Refinanzierung durch Bundesmittel Betriebskostenförderung	BesGr. A12 (3. QE) / E11 TVöD	163.560 € / 194.900 €	39210100	01.01.2026	dauerhaft
2	1,0	Fachberater*in (GB: RBS-A-4-KoGa) 100 % Refinanzierung durch Bundesmittel Betriebskostenförderung	BesGr. A12 (3. QE) / E11 TVöD S17 TVöD	81.780 € / 97.450 € / 100.830 €	39210100	01.01.2026	dauerhaft

5.1.2 Bemessungsgrundlage

5.1.2.1 2,0 VZÄ Ganzheitliche pädagogische Standortentwicklung an Sprengelschulen sowie Förderschulen und Förderzentren

Mit Beschluss Nr. 20-26 / 14373 vom 23.10.2024 hat der Stadtrat den Bedarf von 2,0 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Bereich der pädagogischen Standortentwicklung

(Ziff. 5.1.1; Tabelle; Lfd. Nr. 1) ausdrücklich anerkannt und befürwortet. Die ursprüngliche Finanzierung dieser Stellen sollte haushaltsneutral über eine Umwidmung aus dem Bereich MP-Student*innen erfolgen.

Im weiteren Verlauf der Stellenplanerstellung hat sich jedoch gezeigt, dass die hierfür notwendigen Kompensationsstellen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung standen. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung nicht absehbar und basiert auf zwischenzeitlich konkretisierten Abstimmungen innerhalb der beteiligten Bereiche sowie auf haushaltsplanerischen Restriktionen.

Um den bereits beschlossenen und unverändert bestehenden Bedarf dennoch zeitgerecht umsetzen zu können, wird nun eine alternative, ebenfalls haushaltsneutrale Finanzierung, über eine Umwidmung der Einnahmen / Erlöse aus bereitgestellten Bundesmitteln gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vorgeschlagen. Diese Mittel stehen im Rahmen des investiven und betrieblichen Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung und können unter Berücksichtigung kommunaler Spielräume zweckentsprechend eingesetzt werden – insbesondere zur strukturellen Entlastung des Stellenhaushalts im Kontext des bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruchs. Die Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus dem sich weiter zuspitzenden Handlungsbedarf bei der Realisierung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern ab dem Jahr 2026. Die bereits mit Beschluss dargestellten Aufgaben im Bereich der pädagogisch-konzeptionellen Standortentwicklung, der Raum- und Bedarfsplanung sowie der Steuerung baulicher Maßnahmen haben sich in ihrer Komplexität und im Umfang nochmals deutlich intensiviert. Die unter 2. dargestellten Ortstermine mit allen dort beteiligten Mitarbeiter*innen müssen dauerhaft und regelmäßig durchgeführt werden. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen und die Ausstattung vor Ort mit den tatsächlichen Bedarfen abzugleichen und auf der Grundlage entsprechender Maßnahmen zur Sicherstellung der Ganztagsbetreuung an allen Münchner Grundschulen einzuleiten.

Die vorgeschlagene Anpassung der Finanzierungsstrategie stellt sicher, dass die Maßnahme weiterhin haushaltsneutral umgesetzt werden kann und ermöglicht zugleich eine tragfähige, zukunftsorientierte Lösung zur nachhaltigen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

5.1.2.2. 1,0 VZÄ Fachberater*in Kooperative Ganztagsbildung

Zur Sicherstellung des Ausbaus der Kooperativen Ganztagsbildung ist 1,0 VZÄ bei RBS-A-4-PUZ-KOGA zu schaffen (Ziff. 5.1.1; Tabelle; Lfd. Nr. 2). Die Finanzierung wird ebenfalls über eine Umwidmung der Einnahmen / Erlöse aus den bereitgestellten Bundesmitteln gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der durch den Freistaat Bayern geplanten Überführung der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) in das BayKiBiG und der ambitionierten KoGa-Ausbaustrategie ist im Rahmen der Implementierung von Strukturen und Prozessen an den bestehenden Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung eine intensive Betreuung und Begleitung durch die Fachberatungen unabdingbar. Nach derzeitigem Planungsstand wird sich die Anzahl der KoGa-Standorte bis Anfang der 2030er Jahre von aktuell 38 auf rund 70 nahezu verdoppeln. Damit bleibt KoGa die zentrale Ausbaustrategie in der Ganztagsbildung an Grundschulen. Die mittlerweile bayernweit große Bedeutung der KoGa zur Sicherstellung der Ganztagsbildung wird mit der Aufnahme der KoGa ins BayKiBiG deutlich. Ohne ausreichende Fachberatungen, die den Leitungstandems aus Schule und Kindertageseinrichtung für

diese neue Einrichtungsart zur Verfügung und zur Seite stehen, ist das Gelingen des Konzepts der Kooperativen Ganztagsbildung und die Umsetzung des Rechtsanspruches gefährdet. Zur Sicherstellung der Gewinnung von freien Trägern für Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ist eine ganzjährige fachliche und inhaltliche Begleitung durch das Projekt Kooperative Ganztagsbildung notwendig. Diese Begleitung umfasst auch die Beratung potenzieller Träger.

Die erforderliche Personalbedarfsermittlung gemäß Leitfaden ist erfolgt und im Referat für Bildung und Sport dokumentiert. Es wird auf die Ausführungen im o.g. Beschluss verwiesen.

5.1.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Für die oben dargestellten Personalbedarfe bestehen mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung und dargelegter Kompensation. Die Schaffung der beantragten Ressourcen ist zwingend erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zum rechtsanspruchskonformen Ausbau der Ganztagsbildung in München zu gewährleisten. Die bestehenden Personalressourcen sind bereits voll ausgelastet, so dass bei einer Nichtzuschaltung der Kapazitäten eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann.

5.1.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Ab dem 01.01.2026 sollen im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport, Standort Bayerstraße 28, dauerhaft 3,0 VZÄ für den in 5.1.1 beantragten Personalbedarf (2,0 VZÄ RBS-A-4-SO, 1,0 VZÄ RBS-A4-KoGa) eingerichtet werden. Für diese Stellen besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

Die beantragten Stellen werden durch das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der Nachverdichtungsstrategie in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht. Die beantragten Stellenzuschaltungen von 3,0 VZÄ wirken sich auf den Büroraumbedarf wie folgt aus:

VzÄ	Organisationseinheit	Standort
3,0	RBS-A	Bayerstraße 28
Kann der geltend gemachte Stellenbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats und des Staatlichen Schulamts untergebracht werden?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise
Wenn Flächenbedarf ausgelöst wird: Wurden Nachverdichtungspotenziale in den Bestandsgebäuden des Referates ausgeschöpft?		
<input type="checkbox"/> ja Bayerstr. 28 sowie Landsberger Straße 30	<input type="checkbox"/> nein	Schwanthaler Straße 40

5.2 Sachkostenbedarf

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden nachfolgend aufgeführte Sachkosten beantragt:

Lfd. Nr.	Sachkosten für	Haushalt Jahr	Profitcenter	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
1	Fahrtkosten für Regionalhorte/Regionalhortplätze	2026	39365200	e	k	240.000 €
2	Fahrtkosten für Regionalhorte/Regionalhortplätze	2027 ff.	39365200	d	k	720.000 €
3	27 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	2026	39211100	e	k	221.400 €
4	27 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	2026	39211100	e	i	453.600 €
5	20 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	2027	39211100	e	k	164.000 €
6	20 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	2027	39211100	e	i	336.000 €
7	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	2026	39211100	e	k	362.500 €
8	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	2027	39211100	e	k	3.688.200 €
9	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	2028	39211100	e	k	6.917.700 €
10	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	2029	39211100	e	k	10.006.500 €
11	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	2030 ff.	39211100	d	k	12.821.000 €
12	Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2026	2026	39211100	e	k	31.250 €
13	Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2026	2027 ff.	39211100	d	k	75.000 €
14	Ermäßigung Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung	2026	39211100	e	k	46.200 €
15	Ermäßigung Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung	2027	39211100	e	k	476.900 €
16	Ermäßigung Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung	2028	39211100	e	k	930.700 €
17	Ermäßigung Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung	2029	39211100	e	k	1.370.700 €
18	Ermäßigung Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung	2030 ff.	39211100	d	k	1.782.300 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

5.2.1 Fahrtkosten für Regionalhäuser und Regionalhausplätze in teilausgelasteten BayKiBiG-Einrichtungen

Zur bedarfsgerechten Umsetzung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in den Münchner Stadtregionen werden vorsorglich Mittel für Busfahrkosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Regionalhäusern und Regionalhausplätzen eingeplant. Die Maßnahme dient der flexiblen Steuerung bei Kapazitätsengpässen in einzelnen Stadtteilen und fördert eine gleichmäßige Auslastung der bestehenden Infrastruktur. Sie stellt sicher, dass Grundschulkinder unabhängig von ihrem Wohnort verlässlich und pünktlich ihre vorgesehenen Bildungs- und Betreuungsorte erreichen können. Für jede der vier Stadtregionen werden vorsorglich jeweils 50 Plätze für Grundschulkinder berücksichtigt. Auf Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03235 vom 29.07.2015 wird von jährlichen Transferkosten in Höhe von 180.000 Euro pro Region ausgegangen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtansatz von 720.000 Euro. Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erst ab September 2026 wirksam wird, wird für das Haushaltsjahr 2026 ein anteiliger Bedarf für vier Monate in Höhe von 240.000 Euro eingeplant. Die vorsorgliche Berücksichtigung dieser Mittel trägt zu einer effizienten, gerechten und familienfreundlichen Gestaltung der Ganztagsbetreuung bei und schafft eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung und Nutzung der Regionalhausstrukturen im Rahmen des stadtweiten Ausbaus ganztägiger Angebote.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	Fahrtkosten	e	k	240.000 €
2027 ff.	Fahrtkosten	d	k	720.000 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

5.2.2 Maßnahmen zur Bereitstellung warmer Mittagsverpflegung für schulische Ganztagsangebote an Grund- und Förderschulen

Das Standard-Raumprogramm für Allgemeinbildende Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Landeshauptstadt München sieht eine zentrale Küche für die Versorgung, insbesondere der Schüler*innen im Ganztag, vor. Bei Neubauten und in der Regel auch bei größeren Sanierungen ist dieses Konzept in den Planungen als auch in den bereits auf Grundlage der Standard-Raumprogramme fertiggestellten Schulen so berücksichtigt und umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessiv geltenden bundesrechtlichen Anspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter verfolgt das Referat für Bildung und Sport das Ziel, auch für Kinder die im Rahmen schulischer Angebotsformen betreut werden, eine Mittagsverpflegung sicherzustellen, auch wenn es am Standort (noch) keine zentrale Versorgungsküche gibt. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, sind an Standorten, die bislang keine oder nur für eine begrenzte Anzahl an Schüler*innen eine Mittagsversorgung anbieten können und bei denen in absehbarer Zeit keine Um- bzw. Erweiterungsbauten im vorhandenen Bestand geplant bzw. aktuell umgesetzt werden, bauliche und organisatorische Voraussetzungen der Art zu schaffen, die den Einbau standardisierter Küchenzeilen bzw. Anpassungsmaßnahmen im Bestand mit dem Fokus auf eine Sicherstellung oder Verbesserung der Versorgungsmöglichkeiten im Bereich Kücheneinrichtung (z.B. Anpassung bei Spülkapazitäten,

Ausstattung mit Geschirr und ähnlichem) ermöglichen. Im Folgenden werden diese Maßnahmen mit dem Oberbegriff Ausgabeküchen geführt. Dies dient der Ausgabe angelieferter Warmverpflegung, wobei die Speisen in geeignete Behältnisse umgefüllt und an die Kinder ausgegeben werden können. Dabei wird sichergestellt, dass die für die pädagogische Arbeit erforderlichen Raumkapazitäten durch die Einbauten nicht eingeschränkt werden. Im Rahmen von Standortbegehungen wurde ein entsprechender Bedarf für das Jahr 2026 von voraussichtlich 27 Schulstandorten und für das Jahr 2027 von weiteren 20 Standorten identifiziert. Die Kosten für eine Ausgabeküche belaufen sich auf bis zu 25.000 Euro. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 675.000 Euro im Jahr 2026 sowie 500.000 Euro im Jahr 2027, zzgl. der aus dem Bauunterhalt des Referats für Bildung und Sport finanzierten Anschlusskosten.

Für die geplanten Auszahlungen wird von den folgenden investiven und konsumtiven Bestandteilen ausgegangen:

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	27 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	e	k	221.400 €
2026	27 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	e	i	453.600 €
2027	20 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	e	k	164.000 €
2027	20 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung	e	i	336.000 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Im Rahmen der Fördermöglichkeiten über die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter besteht die Möglichkeit, diese Maßnahmen finanziell zu fördern, sofern die entsprechenden Maßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 2027 (Stand der derzeitigen Förderrichtlinie) abgeschlossen sind. Ein sicherer Förderbetrag kann nicht prognostiziert werden, da bezogen auf die Förderrichtlinie bisher noch zu wenig Erfahrungswerte in der Bewilligungspraxis der Regierung von Oberbayern vorliegen und diverse Fördervoraussetzungen erfüllt werden müssen. Insbesondere muss es sich um die Schaffung zusätzlicher rechtsanspruchserfüllender Ganztagsplätze handeln und die Bindungsfristen (Zweckbindung) eingehalten werden. Die maximal mögliche Förderung im Rahmen der o.g. Richtlinie kann bis zu 70 % der Ausstattungskosten betragen. Es verbleibt daher für die Landeshauptstadt München ein aus dem Budget des Referats für Bildung und Sport getragener Eigenanteil von mindestens 30 %, was auf Grundlage der Kostenschätzungen (47 Küchenzeilen à 25.000 € = 1.175.000 €) ca. 352.500 Euro entsprechen würde.

5.2.3 Ferienangebote unter Schulaufsicht an Grund- und Förderschulen

Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter wird seitens des Freistaats Bayern die Möglichkeit geschaffen, ein Bildungs- und Betreuungsangebot in den Schulferien unter (formaler) Schulaufsicht einzurichten. Die Rahmenbedingungen werden sich nach aktuellem Gesprächsstand weitgehend nach denen der Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen richten.

Neben der Ferienbetreuung im Rahmen von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der of-

fenen Kinder- und Jugendarbeit und Angeboten der Sportvereine, wird das Ferienangebot unter formaler Schulaufsicht eine weitere Säule der Rechtsanspruchserfüllung in den Schulferien darstellen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Münchner Familien, bei denen nur in den Ferien ein Betreuungsbedarf besteht oder deren Kinder Betreuungsangebote besuchen, die die Ferienbetreuung nicht vollständig umfassen. Hierzu zählen insbesondere gebundene und offene Ganztagsangebote sowie die Mittagsbetreuung. Um die Etablierung dieses neuen Betreuungsangebots in den Ferien rechtzeitig zum Schuljahr 2026/2027 ermöglichen zu können, arbeitet das Referat für Bildung und Sport mit Hochdruck an der Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Im Fokus stehen dabei vor allem die Schaffung einer adäquaten Finanzkulisse, die Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten sowie die bestmögliche Unterstützung der potenziellen Träger, etwa in Form von Beratungsleistungen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus plant für Herbst 2025 eine entsprechende Bekanntgabe nach Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag zu veröffentlichen. Die konkrete Ausgestaltung der Zuschussystematik inklusive der dafür erarbeiteten Zuschussrichtlinie wird dem Stadtrat im Frühjahr 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Aufgrund geführter Vorgespräche sind hierbei keine erheblich abweichen den Regularien zu erwarten.

5.2.4 Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter formaler schulischer Aufsicht

Zur Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung beim Ferienangebot unter Schulaufsicht strebt das Referat für Bildung und Sport an, eine Zuschussystematik zu schaffen, welche die Träger – analog der Mittagsbetreuung – bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützen soll. Es soll hierbei auf bereits etablierte Formalitäten zurückgegriffen werden, um keine Mehrarbeit für die Zuschussempfänger*innen zu verursachen. Ziel ist dabei, eine Finanzkulisse zu generieren, auf deren Grundlage die Träger qualitative Angebote umsetzen können, welche sich am Bedarf der Münchner Familien orientieren. Zudem gilt es, auch die Haushalts situation der Landeshauptstadt München bei der finanziellen Ausgestaltung im Blick zu behalten.

Das Zuschussystem wird auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse, welche Anforderungen der Rechtsanspruch in den Schulferien an die Kommunen stellen wird, ausgearbeitet. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit und welche landesspezifischen Regelungen der Freistaat Bayern nach aktuellem Gesprächsstand festlegen wird. Demnach gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Rechtsanspruch gilt ab dem ersten Schultag der ersten Jahrgangsstufe bis zum letzten Werktag vor Beginn der 5. Jahrgangsstufe und wird sukzessive, beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2026 / 2027, eingeführt.
- Träger können ausschließlich etablierte Träger des schulischen Ganztags sein
- Je Schuljahr bestehen 14 Ferienwochen mit durchschnittlich jeweils 65 Ferientagen.
- Der Freistaat Bayern macht von der Möglichkeit Gebrauch, landesrechtlich eine Schließzeit in vier Ferienwochen zu regeln, womit ein Ferienangebot in zehn Ferienwochen je Schuljahr vorgehalten werden muss.
- Der Betreuungsanspruch gilt bis zu acht Betreuungsstunden je Ferientag.
- Niederschwellige Vorgaben für die Träger.

Aufbauend auf diesen Vorgaben wurden seitens des Referats für Bildung und Sport die folgenden Festlegungen für die Bezuschussung der Träger bestimmt:

- Die Bezuschussung erfolgt je Betreuungsgruppe und -stunde zuzüglich eines angemessenen Verwaltungszuschusses.
- Die Zuschusshöhe beträgt 27 Euro und entspricht damit der doppelten Förderung von Trägern der Mittagsbetreuung. So soll der staatliche Zuschuss, welcher nur in der Schul- nicht aber in der Ferienzeit gewährt werden wird, ausgeglichen und eine übermäßige Belastung der Münchner Familien durch die Erhebung von hohen Elterngeldten vermieden werden.
- Die Mindestgruppengröße beträgt an Grundschulen zwölf und an Förderschulen sechs Kinder.
- Die Bezuschussung erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Schließzeitregelung in bis zu zehn Ferienwochen je Schuljahr.
- Je Ferientag werden bis zu acht Betreuungsstunden bezuschusst.
- Zuschuss parallel zu Rechtsanspruch sukzessive ab Jahrgangsstufe 1 in 2026 aufwachsend.
- Zuschussverfahren unbürokratisch und verwaltungsarm für Träger wie bei der Mittagsbetreuung.

Ein weiteres zentrales Kriterium bei der Kalkulation des erforderlichen Ressourceneinsatzes stellt die Anzahl der Münchner Schüler*innen dar, für die im Rahmen des Rechtsanspruchs ein Ferienangebot vorzuhalten ist. Dabei ist zu beachten, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs für sämtliche Kinder unabhängig davon, ob eine öffentliche oder private Schule besucht wird, sichergestellt sein muss. Hierfür wurde gemeinsam vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung und vom Referat für Bildung und Sport eine aktuelle Prognose erstellt, welche die rechtsanspruchsberechtigten Schüler*innen aufzeigen. Abschließend ist bei der Berechnung des auszureichenden Zuschusses an die Träger zu berücksichtigen, in welchem Umfang ein Betreuungsbedarf in den Ferien bestehen wird. Nachdem hierzu kaum vergleichbare Erfahrungswerte oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, wurde mit einem pauschalen Betreuungsbedarf von 50 % der rechtsanspruchsberechtigten Kinder ausgegangen, zumal sich diese Annahme auch mit ersten Erkenntnissen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales deckt. Im erstmals durchgeführten sogenannten „Ganztagsbarometer“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17611 vom 29.10.2025) wurde im Vergleich zu dem angenommenen pauschalem Betreuungsbedarf ein durchschnittlich etwas niedrigerer Ferienbetreuungsbedarf, rund 35%, festgestellt.

Um sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für das Ferienangebot unter Schulaufsicht in den Haushalt eingeplant werden, wird bei den nachstehend genannten Ressourcenbedarfen weiterhin von einem pauschalen Betreuungsbedarf von 50 % der rechtsanspruchsberechtigten Kinder ausgegangen. Die Konzeption steht unter dem Vorbehalt der noch nicht veröffentlichten staatlichen Rahmenbedingungen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	362.500 €
2027	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	3.688.200 €
2028	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	6.917.700 €
2029	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	10.006.500 €
2030 ff.	Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	d	k	12.821.000 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

5.2.5 Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht

Mit dem Ferienangebot unter formaler Schulaufsicht wird ein vollkommen neues Betreuungsangebot in den Schulferien geschaffen. Bereits jetzt wenden sich zahlreiche Interessierte an das Referat für Bildung und Sport oder an andere Stellen, um Antworten auf die unterschiedlichsten Fragestellungen in diesem Kontext zu erhalten. Hierin zeigt sich, wie wichtig eine angemessene und frühzeitige Beratung ist, um potenzielle Träger eines solchen Angebots akquirieren zu können. Auf Grund der ähnlichen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass das Ferienangebot unter formaler Schulaufsicht von den Trägern des schulischen Ganztags angeboten werden wird. Nachdem das allseits geschätzte Angebot der Mittagsbetreuung während der Schulzeit bereits seit Jahrzehnten besteht und von der Landeshauptstadt München gefördert wird, konnten in diesem Bereich inzwischen umfangreiche Erfahrungswerte gesammelt werden. So hat sich u. a. gezeigt, dass auch bei Elterninitiativen oder anderen gemeinnützig organisierten Trägern, welche diese Angebote in erster Linie durchführen und bereits über jahrelange Erfahrung verfügen, weiterhin Bedarf an Beratung, etwa hinsichtlich pädagogischer Fragestellungen oder einer Professionalisierung, besteht. Um diesem Beratungsbedarf Rechnung zu tragen, stellt das Referat für Bildung und Sport bereits seit geraumer Zeit Finanzmittel bereit, um die Träger der Mittagsbetreuung und die als Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) geführten Kindertageseinrichtungen beratend zu unterstützen. Neben der Betreuung während der Schulzeit konnte durch eine adäquate fachliche Begleitung maßgeblich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Angebotsqualität beigetragen werden, was direkt den Münchner Kindern und deren Familien zugutegekommen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Träger eines Ferienangebots unter formaler Schulaufsicht einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Schulferien leisten werden, ist es unabdingbar, auch diese Träger bestmöglich bei ihrer Arbeit u. a. durch individuelle Fachberatung zu unterstützen.

Aufgrund der noch nicht bekannten Detailbedingungen beim Ferienangebot unter formaler Schulaufsicht kann der Beratungsbedarf und -umfang zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret benannt werden. Daher ist es dem Referat für Bildung und Sport auch nicht möglich, dem Stadtrat bereits mit der vorliegenden Sitzungsvorlage einen ausgearbeiteten Vorschlag für die zukünftige Beratung der Träger vorzulegen. Um den diesbezüglichen

Ressourcenbedarf aber bereits im Haushalt zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, hierfür dauerhaft 75.000 Euro jährlich (im Jahr 2026 anteilig für fünf Monate 31.250 Euro) einzuplanen.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	e	k	31.250 €
2027 ff.	Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht	d	k	75.000 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

5.2.6 Elternermäßigung im Rahmen der Ferienbetreuung unter formaler Schulaufsicht

Das Ferienangebot unter formaler Schulaufsicht bietet für viele Familien eine wertvolle Ergänzung zur Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit. Vor diesem Hintergrund wird geprüft, wie bedürftige Familien eine sozial ausgewogene Entlastung erhalten können. Ziel ist es, allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien die Teilnahme zu ermöglichen und gleichzeitig die Träger in ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen. Daher ist geplant eine Ermäßigung der Elternentgelte über den München-Pass zu ermöglichen. Hierbei soll der München Pass den Trägern vorgelegt werden, während die durch die Ermäßigung entfallenden Beträge über eine Förderung beim Referat für Bildung und Sport ausgeglichen werden. Die konkrete Ausgestaltung – einschließlich Antragsverfahren, Nachweisführung und Abrechnungsmodalitäten – erfolgt so, dass sie für alle Beteiligten unbürokratisch, transparent und verlässlich ist. Maßgeblich ist dabei, einen sozial verträglichen Zugang sicherzustellen und gleichzeitig die organisatorische Umsetzbarkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Auf Grundlage der in Ziffer 5.2.4 dargestellten Annahmen sowie der Erfahrungen des Referats für Bildung und Sport und des Sozialreferats wurde ein voraussichtlicher Ermäßigungsbedarf von rund 27 Prozent der Kinder ermittelt, die an den Ferienangeboten teilnehmen. Dies entspricht für das Kalenderjahr 2026 einem geschätzten Finanzierungsbedarf von etwa 46.000 Euro, mit einer entsprechenden Entwicklung in den Folgejahren.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2026	Ermäßigung Elternentgelte	e	k	46.200 €
2027	Ermäßigung Elternentgelte	e	k	476.900 €
2028	Ermäßigung Elternentgelte	e	k	930.700 €
2029	Ermäßigung Elternentgelte	e	k	1.370.700 €
2030 ff.	Ermäßigung Elternentgelte	d	k	1.782.300 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

5.3 Erlöse

5.3.1 Erlöse Bundesmittel Sonderinvestitionskostenförderung

Im Rahmen der Umsetzung des bundesrechtlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht die Möglichkeit, investive und konsumtive Maßnahmen im schulischen Bereich durch Mittel der Sonderinvestitionsförderung (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter) zu finanzieren. Hierzu zählt der Einbau von Ausgabeküchen in schulischen Einrichtungen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Mittagsverpflegung. Auf Grundlage der derzeitigen Förderrichtlinie müssen die Maßnahmen – sei es baulich oder die Ausstattung betreffend - bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein. Voraussichtlich soll dieser Zeitraum in einer aktualisierten Förderrichtlinie um zwei Jahre verlängert werden.

Für förderfähige Ausstattungen beträgt der Eigenanteil auf Grundlage der o.g. Förderrichtlinie für die Landeshauptstadt München mindestens 30 %. Die verbleibenden Kostenanteile sind durch Eigenmittel (bezogen auf die unter der Ziffer 5.2.2 genannten Maßnahmen erfolgt dies über den Bauunterhalt des Referats für Bildung und Sport) der Landeshauptstadt München zu finanzieren. Sofern neben den Ausgabeküchen und den dazugehörigen Anschlüssen weitere Bauunterhaltsmaßnahmen geplant sind, werden diese Bauunterhaltsmaßnahmen aus den Bauunterhaltsmitteln finanziert. Falls am betreffenden Standort für die Ganztagsmaßnahme die Kosten insgesamt voraussichtlich über 50.000 Euro liegen, wird vorsorglich auch eine Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG und FAGplus15 beantragt. Die Bagatellgrenze für diese Förderung liegt bei Ganztagsmaßnahmen bei 50.000 Euro. Der hierfür anfallende Eigenanteil für bauliche Maßnahmen beträgt mindestens 10 %. Sollte nach der Förderrichtlinie in diesen Fällen auch eine Ausstattungspauschale bzw. Platzpauschale in Frage kommen, wird diese ebenfalls beantragt.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	k/i	Erlöse jährlich
2026	Sonderinvestitionsförderung Bund (insgesamt bis zu 70% konsumtiv)	e	k	155.000 €
2026	Sonderinvestitionsförderung Bund (insgesamt bis zu 70% investiv)	e	i	317.500 €
2027	Sonderinvestitionsförderung Bund (insgesamt bis zu 70% konsumtiv)	e	k	114.800 €
2027	Sonderinvestitionsförderung Bund (insgesamt bis zu 70% investiv)	e	i	235.200 €

*e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k; konsumtiv, i; investiv

5.3.2 Erlöse Bundesmittel Betriebskostenförderung

In der Beschlussfassung vom 08.10.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14373), wurde bereits auf die Bundesmittel als Erlös Bezug genommen. Über das GaFöG werden finanzielle Unterstützungen des Bundes bereitgestellt. Durch Art. 3 GaFöG schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des quantitativen und qualitativen Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige

Förderung für Kinder im Grundschulalter. Laut GaFöG ist darüber hinaus in Art. 4 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2026 eine Beteiligung des Bundes an der Betriebskostenförderung der Länder vorgesehen. Die Bundesmittel fließen ab 2026 die ersten fünf Jahre aufwachsend und betragen ab 2030 dauerhaft rund 200 Mio. Euro jährlich. Ab 2026 stehen den bayerischen Kommunen somit erstmals Bundesmittel zur Verfügung. Die Beträge steigern sich in den ersten fünf Jahren nach einer behelfsmäßigen Rechnung über den Königsteiner Schlüssel wie in der Tabelle dargestellt. Der Schlüssel zur Verteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten GaFöG-Mitteln für den Betrieb der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter ist bisher in Bayern noch nicht definiert. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben sich dafür ausgesprochen, dass dies nach der Zahl der in einer Gemeinde / Stadt betreuten Kinder erfolgen soll. Die Mittelverteilung soll allein im Ermessen der Städte und Gemeinden liegen und die Finanzkraft (anders als bei den Schlüsselzuweisungen) dabei keine Berücksichtigung finden. Bis der Schlüssel der Verteilung definiert wurde, wird als Erlös für die Landeshauptstadt München eine konservative Schätzung von ca. 10 % angenommen:

Jahr	Bundesmittel	Anteil für Bayern (15,8%)	Anteil LHM ca. 10%
2026	135.000.000 €	21.330.000 €	2.133.000 €
2027	460.000.000 €	72.680.000 €	7.268.000 €
2028	785.000.000 €	124.030.000 €	12.403.000 €
2029	1.110.000.000 €	175.380.000 €	17.538.000 €
2030	1.300.000.000 €	205.400.000 €	20.540.000 €

Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass die in der Übersicht dargestellten Gesamterlöse grundsätzlich zur Verfügung stehen werden. Nachdem die konkrete Höhe der Bundesmittel und die diesbezüglichen Förderkonditionen derzeit jedoch noch nicht bekannt sind, werden in der vorliegenden Sitzungsvorlage im Sinne einer sicherheitsbasierten Haushaltsplanung nur Einnahmen in Höhe der gegenüberstehenden Ausgaben veranschlagt.

6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

6.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen	Ab 2030 bis zu 15.694.030 €	In 2026 bis zu 1.130.680 € In 2027 bis zu 5.370.630 € In 2028 bis zu 8.939.130 € In 2029 bis zu 12.467.930 €	
davon:			

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Betriebskostenförderung Bund 2026		In 2026 bis zu 975.680 €	
Betriebskostenförderung Bund 2027		In 2027 bis zu 5.255.830 €	
Betriebskostenförderung Bund 2028		In 2028 bis zu 8.939.130 €	
Betriebskostenförderung Bund 2029		In 2029 bis zu 12.467.930 €	
Betriebskostenförderung Bund 2030	Ab 2030 bis zu 15.694.030 €		
Sonderinvestitionsförderung in 2026		In 2026 bis zu 155.000 €	
Sonderinvestitionsförderung in 2027		In 2027 bis zu 114.800 €	

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen	Ab 2026 bis zu 295.730 € Ab 2027 bis zu 1.090.730 € Ab 2030 bis zu 15.694.030 €	In 2026 bis zu 834.950 € In 2027 bis zu 4.279.900 € In 2028 bis zu 7.848.400 € In 2029 bis zu 11.377.200 €	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)	Ab 2026 bis zu 295.730 €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Fahrtkosten für Regionalhäuser/ Regionalhausplätze	Ab 2027 bis zu 720.000 €	in 2026 bis zu 240.000 €	
27 Ausgabenküchen in 2026 (70 %, ohne anteilige Finanzierung aus Bauunterhalt) (30 % Finanzierung aus Referatsbudget)		In 2026 bis zu 155.000 € (In 2026 bis zu 66.400 €)	
20 Ausgabenküchen in 2027 (70 %, ohne anteilige Finanzierung aus Bauunterhalt) (30 % Finanzierung aus Referatsbudget)		In 2027 bis zu 114.800 € (In 2027 bis zu 49.200 €)	

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Transferauszahlungen (Zeile 12)*			
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2026		In 2026 bis zu 362.500 €	
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2027		In 2027 bis zu 3.688.200 €	
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2028		In 2028 bis zu 6.917.700 €	
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2029		In 2029 bis zu 10.006.500 €	
Zuschuss an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2030	Ab 2030 bis zu 12.821.000 €		
Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2026		In 2026 bis zu 31.250 €	
Zuschuss für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter Schulaufsicht 2027	Ab 2027 bis zu 75.000 €		
Ermäßigung Elternentgelte 2026		In 2026 bis zu 46.200 €	
Ermäßigung Elternentgelte 2027		In 2027 bis zu 476.900 €	
Ermäßigung Elternentgelte 2028		In 2028 bis zu 930.700 €	
Ermäßigung Elternentgelte 2029		In 2029 bis zu 1.370.700 €	
Ermäßigung Elternentgelte 2030	Ab 2030 bis zu 1.782.300 €		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **			
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente	3,0 (bereits beschlossen; s. Vortragsziffer 5.1)		

6.2 Investitionsförderung

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Einzahlungen (Zeile S4)		In 2026 bis zu 317.500 € In 2027 bis zu 235.200 €	
davon:			

Einzahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Zeile 15)			
Sonderinvestitionsförderung in 2026		In 2026 bis zu 317.500 €	
Sonderinvestitionsförderung in 2027		In 2027 bis zu 235.200 €	

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen (Zeile S5)		In 2026 bis zu 317.500 € In 2027 bis zu 235.200 €	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
27 Ausgabeküchen in 2026 (70 %, ohne anteilige Finanzierung aus Bauunterhalt) (30 % Finanzierung aus Referatsbudget)		In 2026 bis zu 317.500 € (In 2026 bis zu 136.100 €)	
20 Ausgabeküchen in 2027 (70 %, ohne anteilige Finanzierung aus Bauunterhalt) (30 % Finanzierung aus Referatsbudget)		In 2027 bis zu 235.200 € (In 2027 bis zu 100.800 €)	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

6.3 Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2025-2029 wird wie folgt angepasst:

MIP-alt:

Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Grundschulen, Investition 2110.9330

Grup- pierung	Ge- samt- kos- ten	Finanzg. bis 2024	Programmzeitraum 2025 bis 2029 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2025- 2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031 ff.
935	10.30 0	860	8.274	0	2.733	1.717	2.162	1.662	1.166	0
Z 361	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A.	10.30 0	860	8.274	0	2.733	1.717	2.162	1.662	1.166	0

MIP-neu:

Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Grundschulen, Investition 2110.9330

Grup- pierung	Ge- samt- kos- ten	Finanzg. bis 2024	Programmzeitraum 2025 bis 2029 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2025- 2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031 ff.
935	10.85 3	860	8.827	0	3.051	1.952	2.162	1.662	1.166	0
Z 361	553	0	553	0	318	235	0	0	0	0
St.A.	10.30 0	860	8.274	0	2.733	1.717	2.162	1.662	1.166	0

Abkürzungen

E (935) = Ersteinrichtungskosten EEK gem. KGr. 613 gem. DIN 276/08

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = städtischer Anteil

6.4 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die Finanzierung kann weder in vollem Umfang durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht mit der nachstehenden Ausnahme den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2026; siehe Nr. RBS-001 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport.

Die im SKA-Infoblatt unter Position 1 veranschlagten Kosten für die mediative Verbundbegleitung (SteG) zur Unterstützung der Bildungs- und Ferienverbünde werden nicht berücksichtigt. Bestehende Koordinations- und Kooperationsformate gelten als ausreichend und flexibler; eine zusätzliche Instanz würde eher Doppelstrukturen schaffen.

Die unter den Kapiteln 5.1 und 5.2 (Tabelle lfd. Nummern 1, 2, 7 bis 18) veranschlagten Kosten werden in vollem Umfang durch die unter Position 5.3.2 eingeplanten Erlöse refi-

nanziert. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von zusätzlichen Haushaltsmitteln ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die unter dem Kapitel 5.2 in der Tabelle unter den laufenden Nummern 3 bis 6 aufgeführten Kosten werden anteilig über die unter Position 5.3.1 veranschlagten Erlöse refinanziert. Die Refinanzierungsquote beträgt dabei bis zu 70%. Die dadurch nicht gedeckten Restbeträge in Höhe von mindestens 30% der jeweiligen Gesamtkosten werden aus dem Budget für den Bauunterhalt des zuständigen Referats für Bildung und Sport bereitgestellt. Damit wird sichergestellt, dass die vollständige Finanzierung der unter Position 5.2 veranschlagten Maßnahmen gewährleistet ist.

Die im SKA-Infoblatt unter Position 3 genannte Refinanzierungsquote von 70 % bzw. 90 % hat sich mittlerweile durch die Ergänzung der Ausstattungspauschale in der einschlägigen Förderrichtlinie sowie eine zwischenzeitlich konkretisierte Auslegung der Förderkonditionen verändert. Es ist nunmehr von einer Refinanzierungsquote von bis zu 70% auszugehen.

Wie bereits dargestellt, geht das Referat für Bildung und Sport grundsätzlich davon aus, dass die in der Übersicht unter Kapitel 5.3.2 dargestellten Gesamterlöse auch zur Verfügung stehen werden. Nachdem die konkrete Höhe der Bundesmittel und die Förderkonditionen seitens des Freistaats Bayern jedoch noch nicht bekannt gegeben wurden, werden im Sinne einer sicherheitsbasierten Haushaltplanung nur Einnahmen in Höhe der gegenüberstehenden Ausgaben veranschlagt. Die zum Eckdatenbeschluss angemeldete vollständige Refinanzierung der vorgesehenen Ausgaben bleibt mit dieser Darstellung weiterhin gewahrt.

7. Kontierungstabellen

Kosten für	Vortrags-Nr.	Antrags-Nr.	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,0 VzÄ bei RBS-A-4-SO 1,0 VZÄ bei RBS-A4-KoGa	5.1.2.1 5.1.2.2	2	2000.414.0000.9 2000.410.0000.7	19060400	602000 601101
Fahrtkosten für Regionalhorte/Regionalhortplätze	5.2.1	4 und 5	4647.602.0000.4	599511320	651000
47 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung (investiv)	5.2.2	7 und 9	2110.935.9330.2		
47 Ausgabeküchen Mittagsverpflegung (konsumtiv)	5.2.2	6 und 8	2110.520.0000.0	19400068	673105
Ferienbetreuung	5.2.4 5.2.5 5.2.6	11 bis 15 16 und 17 18 bis 22	2110.718.0000.0	19400068	681280
Sonderkosteninvestitionsförderung (konsumtiv)	5.3.1	24	2110.361.0000.9	594001003	415112
Sonderkosteninvestitionsförderung (investiv)	5.3.1	25	2110.361.0000.9		
Betriebskostenförderung	5.3.2	23	2110.171.0000.2	594001003	415112

8. Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 240.000 Euro und ab 2027 dauerhaft jährlich um bis zu 720.000 Euro, davon sind im Jahr 2026 einmalig bis zu 240.000 Euro und ab 2027 dauerhaft jährlich bis zu 720.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich ab 2026 dauerhaft jährlich um bis zu 295.730 Euro, davon sind ab dem Jahr 2026 dauerhaft jährlich bis zu 295.730 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 594.950 Euro, im Jahr 2027 einmalig um bis zu 4.279.900 Euro, im Jahr 2028 einmalig um bis zu 7.848.400 Euro, im Jahr 2029 einmalig um bis zu 11.377.200 Euro, sowie ab 2027 dauerhaft jährlich um bis zu 75.000 Euro und ab 2030 dauerhaft jährlich um bis zu 14.678.300 Euro, davon sind im Jahr 2026 bis zu 594.950 Euro, im Jahr 2027 bis zu 4.354.900 Euro, im Jahr 2028 bis zu 7.923.400 Euro, im Jahr 2029 bis zu 11.452.200 Euro und ab dem Jahr 2030 bis zu 14.678.300 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 1.130.680 Euro, im Jahr 2027 einmalig um bis zu 5.370.630 Euro, im Jahr 2028 einmalig um bis zu 8.939.130 Euro, im Jahr 2029 einmalig um bis zu 12.467.930 Euro und dauerhaft jährlich ab dem Jahr 2030 um bis zu 15.694.030 Euro, davon sind im Jahr 2026 einmalig bis zu 1.130.680 Euro, im Jahr 2027 einmalig bis zu 5.370.630 Euro, im Jahr 2028 einmalig bis zu 8.939.130 Euro, im Jahr 2029 einmalig bis zu 12.467.930 Euro und dauerhaft jährlich ab dem Jahr 2030 bis zu 15.694.030 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

9. Ausblick

Mit den Beschlüssen der vergangenen Jahre sowie dem vorliegenden Beschluss ist das Referat für Bildung und Sport strategisch und fachlich gut aufgestellt, um den ab dem Jahr 2026 geltenden bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter erfolgreich umzusetzen. Durch den kontinuierlichen Ausbau von Strukturen, die enge Zusammenarbeit mit Trägern, Schulen und weiteren Akteur*innen sowie die gezielte Qualitätssicherung wurden frühzeitig tragfähige Rahmenbedingungen geschaffen. Familien in der Landeshauptstadt München profitieren hiervon spürbar: Sie erhalten mehr Planungssicherheit, Verlässlichkeit in der Betreuung ihrer Kinder und eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichzeitig stärkt der Ausbau hochwertiger ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote die Chancengerechtigkeit und Bildungsbiografien von Kindern nachhaltig – unabhängig von ihren sozialen, kulturellen oder individuellen Voraussetzungen. Damit entwickelt sich München zu einem zukunftsfähigen Bildungsstandort, der nicht nur die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht erfüllt, sondern auch eine nachhaltige und bedarfsgerechte Bildungsinfrastruktur schafft, die sich an den Bedürfnissen von Kindern, Eltern und Schulen orientiert.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Weiterentwicklung ist das im Schuljahr 2026/2027 startende Pilotprojekt am Sonderpädagogischen Förderzentrum Nord-Ost. In enger Kooperation mit dem Sozialreferat (Stadtjugendamt) wird ein inklusives und niedrigschwelliges Förderangebot etabliert, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf direkt im schulischen Alltag erreicht. Das Referat für Bildung und Sport begrüßt ausdrücklich die Umsetzung dieses innovativen Vorhabens. Es basiert auf einem erfolgreichen Konzept, das bereits an mehreren Münchner Schulen Anwendung findet, und wird nun auf ein Förderzentrum ausgeweitet. Ziel ist es, durch ambulante, flexibel einsetzbare Hilfen vor Ort sowie durch eine enge Verzahnung von Schule und Jugendhilfe passgenaue Unterstützung für Schüler*innen mit Förderbedarf zu ermöglichen – und gleichzeitig durch die Öffnung für Mitschüler*innen ein inklusives, gemeinschaftsförderndes Lernumfeld zu schaffen. Die aktive Einbindung von Eltern und kurze Abstimmungswege zwischen den beteiligten Systemen stärken dabei die Wirksamkeit der Maßnahmen und unterstützen eine vorausschauende, koordinierte Förderplanung. Mit diesem Projekt wird nicht nur der gesetzliche Anspruch auf Erziehungs- und Eingliederungshilfe im schulischen Kontext erfüllt, sondern auch ein wichtiger Impuls für inklusive Bildungsprozesse und Teilhabe am Ganztag gesetzt. Es steht exemplarisch für einen modernen, vernetzten Ansatz in der Bildungs- und Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt München und verdeutlicht den Anspruch, Teilhabe für alle Kinder aktiv zu gestalten. Das Referat für Bildung und Sport setzt damit seinen erfolgreichen Weg konsequent fort – mit dem Ziel, alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern und die Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen in einer inklusiven Bildungslandschaft weiter zu stärken.

10. Klimaprüfung

Das Vorhaben ist nicht oder nur wenig klimaschutzrelevant (Klimaschutzcheck 2.0). Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt.

11. Abstimmung

Der Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die vollständige Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage 5 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die vollständige Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet und von der Gleichstellungsstelle für Frauen zur Kenntnis genommen.

Dem Sozialreferat wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet. In seiner als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme hat das Sozialreferat mitgeteilt, dass es die Beschlussvorlage unter dem Vorbehalt der Einarbeitung der vorgebrachten Änderungen mitzeichnet.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die erbetene Textänderung auf Seite 4 unter Punkt 2 wurde vom Referat für Bildung und Sport übernommen.

Zur Bitte um Definition des unter Punkt 5.2.3 dargestellten Ferienangebots unter (formaler) Schulaufsicht muss erneut auf die bisher noch nicht vollständigen bzw. finalen Informationen von staatlicher Seite hingewiesen werden, wodurch eine detaillierte Erläuterung erschwert wird. Auf Grundlage des bisherigen Informationsstands ist geplant, die Betreuung in den Ferien zum einen über die bereits bestehende Ferienbetreuung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sowie über die bestehenden Ferienangebote freier Träger über das Sozialreferat sicherzustellen. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen werden, sollen über das neu vom Freistaat Bayern geschaffene Ferienangebot unter (formaler) Schulaufsicht durch freie Träger betreut werden. Für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) – hierzu zählen auch die Angebote der Sportvereine – wird die Möglichkeit bestehen, entweder Kooperationen mit Trägern eines solchen Ferienangebots einzugehen oder aber die Trägerschaft selbst zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden können.

Das Referat für Bildung und Sport wird im Bereich der Ferienangebote unter (formaler) Schulaufsicht – analog zur Mittagsbetreuung – als Zuschussgeber fungieren. Darüber hinaus wird das Aufgabenfeld die kostenfreie Raumüberlassung der Schulgebäude sowie die Beratung der Träger umfassen.

Hinsichtlich der zu Punkt 5.2.6 vorgebrachten Ausführungen ist zunächst festzuhalten, dass für die Elternermäßigung im Rahmen der Ferienbetreuung unter (formaler) Schulaufsicht – anders als bei BayKiBiG-Einrichtungen – kein Anspruch auf Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) bestehen wird. Somit könnte eine solche Unterstützung nur als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München erbracht werden. Da das für die WJH zuständige Sozialreferat darauf hingewiesen hat, dass die damit verbundene Aufgabenmehrung nicht erbracht werden kann, hat das Referat für Bildung und Sport Möglichkeiten eruiert, um eine bestmögliche Unterstützung der betroffenen Münchner Familien trotzdem sicherstellen zu können. Ergebnis dieser Überlegungen ist, die Übernahme von durch die Träger erhobenen Elterngeldelte an den Besitz eines München Passes zu knüpfen. Somit ist gewährleistet, dass die bedürftigsten Familien auch in den Ferien von städtischen Unterstützungsleistungen profitieren werden. Dass Familien ohne München Pass damit keine Kostenübernahme ermöglicht wird, erscheint mit Blick auf die zu erwartende Höhe der Elterngeldelte – welche bei maximal zehn Ferienwochen deutlich geringer als in der Schulzeit ausfallen dürften – vertretbar, zumal dieses Vorgehen auch der angespannten Haushaltsslage Rechnung trägt.

Die Kostenübernahme im Bereich der Verpflegung erfolgt für schulische Angebote im Rahmen von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), welche grundsätzlich vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen (wie z. B. die WJH) sind. Nach aktuellem Sachstand ist die Übernahme der Verpflegungsentgelte jedoch nur in der Schulzeit gesetzlich geregelt, während für die Ferienzeit ein Ausschluss besteht. Mit Blick auf die Einführung eines Rechtsanspruchs auch in den Ferien sowie die damit verbundene Verankerung eines Ferienangebots unter (formaler) Schulaufsicht durch den Freistaat Bayern erscheint eine Gesetzesänderung zur Ausweitung der BuT-Leistungen auch auf diesen Bereich möglich zu sein. Das Referat für Bildung und Sport steht hierzu bereits gemeinsam mit dem Sozialreferat im Austausch mit den zuständigen Ministerien.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur WJH im Bereich der Mittagsbetreuung während der Schulzeit und der Münchner Kitaförderung wird seitens des Referats für Bildung und Sport

auf entsprechende Festlegungen durch den Münchener Stadtrat verwiesen. Nachdem diese Themenfelder jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Sitzungsvorlage sind, erscheint eine weitere Behandlung in diesem Rahmen nicht angezeigt.

Der Behindertenbeirat zeichnet die Beschlussvorlage mit. In seiner als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme werden jedoch noch einige Punkte erläutert, zu denen um dringende Beachtung und Berücksichtigung gebeten wird.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. „*Wir vermissen deutliche Vorgaben dazu, dass eine inklusive Ausgestaltung auch ein Teil der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung sein muss. Die Anforderungen zu einer inklusiven Ausgestaltung müssen als Vorgabe an die Träger konkreter werden, damit alle Kinder die Angebote auch nutzen können.*“

Das Referat für Bildung und Sport teilt die Einschätzung des Behindertenbeirats, dass fachliche Beratung und pädagogische Begleitung entscheidend für eine inklusive Ausgestaltung der Kooperativen Ganztagsbildung sind. Die „Allgemeinen Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung“ in bayerischen Kindertageseinrichtungen verpflichten das pädagogische Personal, jedes Kind auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell zu fördern (§ 1 Abs. 2 und 3 AVBayKiBiG). Entsprechend werden Träger und Einrichtungen bedarfsgerecht beraten und unterstützt. In städtischen Einrichtungen erfolgt diese Begleitung kontinuierlich durch Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Integration/Inklusion. Sie beraten zu pädagogischen, strukturellen und prozessbezogenen Fragen und unterstützen die Weiterentwicklung hin zu inklusiven Lern- und Betreuungsumgebungen.

Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass der Bedarf an fachlicher Begleitung weiter zunehmen wird – insbesondere durch den Ausbau des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und die wachsende Heterogenität der Kindergruppen. Daher werden personelle und konzeptionelle Anpassungen fortlaufend geprüft, um die Qualität inklusiver Bildung zu sichern.

Zur weiteren Stärkung dieser Prozesse erarbeitet RBS-A-4 derzeit ein Rahmenkonzept „Inklusion“ für die Kooperative Ganztagsbildung. Es soll eine einheitliche fachliche Grundlage und Orientierung für inklusive Praxis in den Einrichtungen schaffen.

Die Umsetzung inklusiver Pädagogik sowie der Ausbau integrativer Plätze sind im Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 02934 vom 21.10.2015 verankert und Teil des Weiterentwicklungskonzepts für städtische Kindertageseinrichtungen. Dieses Konzept wird durch RBS-KITA regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Auch Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft können die Unterstützung der Fachberatung und Fachplanung des Geschäftsbereichs KITA in Anspruch nehmen.

2. „*Der in der Vorlage verankerte Rechtsanspruch muss für alle Kinder und Jugendlichen gelten, auch für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, die bereits an Schulen Kommunikation im Sinne eine Anweisung mit Anspruchsfolgen an die jeweiligen Einrichtungen von Seiten der Kommune. Zusätzliche Maßnahmen wären z. B. die notwendige Umwandlung in „Integrationsplätze“ vorab, die meist als Vorbedingung für eine Individualbegleitung notwendig sind.*“

In Bezug auf die Schaffung von Integrationsplätzen in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, aber auch in Horten und Tagesheimen, sind die Träger an die bestehenden gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Die entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten werden u. a. durch den Bezirk Oberbayern bzw. die Regierung von Oberbayern festgelegt. Die Rahmenbedingungen bzw. die Anpassungen, die es strukturell bräuchte, um die Umsetzung von Inklusion voranzutreiben, wurden bereits im Rahmen der FachArGe KoGa ausführlich thematisiert (10.07.2025). Jeder Träger einer Kindertageseinrichtung kann im Rahmen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Kostenträger der Eingliederungshilfe (Bezirk Oberbayern und Wirtschaftliche Jugendhilfe) integrative Plätze für eine Einrichtung schaffen. Die einmal geschaffenen Plätze stehen der Einrichtung zur Verfügung und können mit Kindern mit Eingliederungshilfebescheid belegt werden. Darüber hinaus wurde im Trägerauswahlverfahren zur Überlassung von städt. Immobilien an freie Träger bereits im Jahr 2019 folgende Passage aufgenommen: „In allen Einrichtungen werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.“ Im Überlassungsvertrag wurde ergänzt: „Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen.“

Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport ist es daher von großer Bedeutung, dass die beteiligten Akteur*innen (insbesondere Kommune, Bezirk und Träger) weiterhin geschlossen auftreten, um auf notwendige gesetzliche Anpassungen und Vereinfachungen der Verfahren hinzuwirken. Ziel muss es sein, die bestehenden Strukturen so weiterzuentwickeln, dass präventiv geeignete Rahmenbedingungen für eine inklusive Betreuung, Bildung und Erziehung im gemeinsamen Ganztag geschaffen werden. Das Referat für Bildung und Sport unterstützt nachdrücklich das Anliegen, dass der im Rahmen des Rechtsanspruchs verankerte Anspruch auf Ganztagsbildung für alle Kinder, einschließlich derjenigen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, gleichermaßen gelten muss. Eine inklusive Ganztagsbildung kann nur dann gelingen, wenn geeignete strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine gemeinsame Betreuung und Bildung von Kindern mit und ohne Förderbedarf tatsächlich ermöglichen.

3. „*Die Bereitstellung von Sachmitteln sollte ebenfalls die Prüfung der Teilhabe von Kindern aus der Eingliederungshilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe zur Vorbedingung machen. Denn es steht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche mit Teilhabebedarf eine Aufnahme verweigert wird, weil Angebote nicht inklusiv ausgestaltet sind und eine Individualbegleitung zur Vorbedingung gemacht wird. Dies ist kein inklusiver Ansatz.*“

Das Referat für Bildung und Sport teilt die Sorge des Behindertenbeirats, dass Kinder mit Teilhabebedarf Gefahr laufen könnten, von der Teilnahme an Angeboten ausgeschlossen zu werden, wenn die Voraussetzungen für inklusive Strukturen nicht flächendeckend gegeben sind. Im Rahmen der kindbezogenen BayKiBiG-Förderung stehen Kindertageseinrichtungen durch einen höheren Gewichtungsfaktor für Kinder auf integrativen Plätzen erweiterte Personalressourcen zur Verfügung (Art. 21 BayKiBiG). Zusätzlich können Einrichtungen mit mindestens drei belegten integrativen Plätzen über den sogenannten X-Faktor zusätzliche Mittel erhalten, die nicht im Personalschlüssel enthalten sind (Art. 21 BayKiBiG i. V. m. 41. und 59. Newsletter zum BayKiBiG).

In städtischen Einrichtungen werden diese Mittel mit dem Personal zur Ableistung der Fachdienststunden gekoppelt und als Stellen für integrative Fachkräfte umgesetzt (vgl. Beschluss Nr. 14-20 / V 02934 vom 21.10.2015). Zudem steht ein mobiler Fachdienst zur Verfügung, um Einzelintegrationsplätze flexibel bereitzustellen (Beschlüsse 14-20 / V 16498 vom 06.11.2019 und 20-26 / V 01516 vom 19.11.2020). Diese Fachkräfte erfüllen die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung heilpädagogischer oder therapeutischer Leistungen. Auch Einrichtungen freigemeinnütziger Trägerschaft können diese Stellen analog umsetzen. Durch diese Maßnahmen verfügen die Kindertageseinrichtungen über vielfältige personelle und fachliche Ressourcen, um eine inklusive Pädagogik im Alltag umzusetzen. Liegt ein Anspruch auf Eingliederungshilfe vor, können Träger zusätzlich über eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors um 1,0 sowie über eine Sachkostenpauschale finanzielle Mittel erhalten, um die Teilhabe des Kindes zu fördern (vgl. Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-K-KITA). Für eine Beratung und Unterstützung der Träger und Kindertageseinrichtungen in München zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht die Abteilung und Fachplanung des Geschäftsbereiches KITA (RBS-KITA-FB) zur Verfügung.

4. „*Wir begrüßen, dass für den Bereich der Förderschulen bereits intensiv mit der Prüfung einzelner Standorte begonnen wurde. An den Ergebnissen aus dem für das nächste Schuljahr geplanten Pilotprojekt am Förderzentrum Nord-Ost sind wir sehr interessiert. „Vorrangiges Ziel ist es, das Angebot des offenen Ganztags unter Einbeziehung von Eingliederungsmaßnahmen zügig und in enger Abstimmung weiter auszubauen.“ Diese Anstrengungen müssen auch für den Regelschulbereich gelten.*“

Mit dem geplanten Pilotprojekt „Offener Ganztag mit Eingliederungshilfe“ am Förderzentrum Nord-Ost wird ein erster konkreter Schritt unternommen, um inklusive Strukturen im Offenen Ganztag praktisch zu erproben. Dieses Vorhaben stellt einen wichtigen und notwendigen Impuls dar, um Erfahrungen darüber zu gewinnen, wie Eingliederungshilfemaßnahmen wirksam in die Angebote des Offenen Ganztags integriert werden können. Für die erfolgreiche Umsetzung und Evaluation dieses Projekts ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sozialreferat und dem Bezirk Oberbayern als Kostenträger der Eingliederungshilfe und dem Referat für Bildung und Sport von zentraler Bedeutung. Durch abgestimmtes Handeln aller beteiligten Akteur*innen kann gewährleistet werden, dass tragfähige Strukturen entstehen, die sich perspektivisch verstetigen lassen.

Sollte sich der Pilot als zielführend erweisen, hält das Referat für Bildung und Sport es für denkbar, die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um auch Regelschulen mit diesen Angeboten des Offenen Ganztags weiterzuentwickeln und Teilhabe dauerhaft zu sichern. Ein solcher Transfer würde einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung einer inklusiven Bildungslandschaft in München leisten.

Mittelfristig sollten durch die Begleitung der Träger alle Angebote der Ganztagsbetreuung inklusiv und wohnortnah bedarfsgerechte Angebote für Familien und Kinder zur Verfügung stellen um dem Wunsch- und Wahlrecht der Familien und Leistungsberechtigten (§5 SGB VIII/§8 SGB IX) gerecht zu werden. Damit können die Ansprüche der UN-Behindertenrechtskonvention, eine gemeinsame Bildung und Betreuung aller Kinder, für München umgesetzt werden.

Dem Fachbeirat „Bürgerliches Engagement“ wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet. In seiner als Anlage 4 beigefügten Stellungnahme hat der Fachbeirat zur vorliegenden Beschlussvorlage Folgendes mitgeteilt:

„Die **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18023** des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München zum **„Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“** enthält eine Reihe von Maßnahmen, die auch Auswirkungen auf Mittagsbetreuungen und Ferienangebote haben – **insbesondere für ehrenamtlich Tätige**. Hier sind die wichtigsten Punkte und möglichen Auswirkungen für Ehrenamtliche zusammengefasst:

1. Erhöhter Aufgabenumfang und Verantwortung Ehrenamtliche werden stärker in die **Mittagsbetreuung** eingebunden – etwa bei der Essensausgabe, Hygienemanagement oder Kinderbetreuung. Hier entstehen **neue Pflichten** (z. B. Schulungen zu Hygienevorschriften) und organisatorische Herausforderungen. Gleichzeitig profitieren sie indirekt von verbesserter Infrastruktur (z. B. Ausgabeküchen an 47 Standorten bis 2027), die ihre Arbeit erleichtern könnte – sofern sie ausreichend qualifiziert und unterstützt werden.

2. Ferienbetreuung: Mehr Arbeit, höhere Ansprüche Der **Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung** (ab 2026) führt zu einem massiven Ausbau der Angebote. Ehrenamtliche in Trägern (Vereine, Initiativen) übernehmen dabei zentrale Rollen:

- **Betreuung und Organisation** (bis zu 8 Stunden/Tag in 10 Ferienwochen).
- **Qualifikationsdruck**: Pädagogische Grundkenntnisse oder Erste-Hilfe-Kurse könnten zur Pflicht werden.
- **Verwaltungsaufwand**: Abrechnung von Zuschüssen (27 €/Stunde), Dokumentation von Elternermäßigungen (z. B. für München-Pass-Inhaber) oder Abstimmungen mit Behörden binden zusätzliche Ressourcen.

3. Ambivalente Unterstützung Die Stadt München plant **finanzielle Entlastung** (z. B. Beratungszuschüsse ab 2027) und **Schulungsangebote**, die Ehrenamtlichen zugutekommen könnten. Doch ob diese Maßnahmen ausreichen, um die **gestiegenen Anforderungen** auszugleichen, ist fraglich. Risiko: **Überforderung** durch unklare Rollenverteilung oder mangelnde Wertschätzung – was langfristig die **Attraktivität des Ehrenamts** mindern könnte.

4. Kernfragen für die Praxis

Wie werden Ehrenamtliche konkret entlastet? (z. B. durch klare Aufgabenbeschreibungen, niedrigschwellige Schulungen)

Wird ihr Engagement fair honoriert? (nicht nur finanziell, sondern durch Anerkennung und Begleitung)

Gibt es Rückzugsoptionen, wenn die Belastung zu groß wird?

Fazit: Die Reformen bieten Chancen für eine **bessere Kinderbetreuung**, stellen Ehrenamtliche aber vor **erhebliche Herausforderungen**. Entscheidend ist, ob die Stadt Mün-

*chen es schafft, die **Unterstützungssysteme** so zu gestalten, dass das Ehrenamt **nicht zur Pflichtübung** wird – sondern weiterhin **freiwillig, sinnstiftend und machbar** bleibt.“*

Das Referat für Bildung und Sport nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Wunsch nach klaren Aufgabenbeschreibungen und möglichst umfänglichen Informationen ist für das Referat für Bildung und Sport nachvollziehbar. Allerdings liegen derzeit noch keine detaillierten Informationen des Freistaats Bayern (u. a. zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen für die Ehrenamtlichen bei der Ferienbetreuung) vor. Die bisher verfügbaren Informationen werden jedoch im Sinne einer vertrauensvollen und gemeinschaftlichen Zusammenarbeit, u. a. durch bevorstehende Informationsveranstaltungen, den Trägern und dem Kleinkindertagesstätten e. V. (KKT) als Dachverband der Mittagsbetreuungsträger umgehend mitgeteilt. Die darauf aufbauenden Abstimmungen ermöglichen eine bestmögliche Einbindung und Einbringung der Träger, wodurch Belange wie die Entlastung der Ehrenamtlichen bereits von Anfang an mitgedacht und berücksichtigt werden können.

Wie bereits unter Nr. 5.2.3 ausgeführt, ist nach aktuellem Sachstand davon auszugehen, dass sich das betreffende Ferienangebot eng an dem bewährten Modell der Mittagsbetreuung orientieren wird. Nachdem deren Träger durch das jahrzehntelange Bestehen bereits über umfangreiche Erfahrungen mit Betreuungsangeboten dieser Art verfügen, ist von einer bestmöglichen Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen auszugehen. Das auch in diesem Bereich zu erwartende Engagement des KKT bietet künftigen Trägern der Ferienbetreuung zudem zusätzliche Unterstützung durch entsprechende Beratung und Begleitung.

Da es sich sowohl beim Angebot der Mittagsbetreuung als auch bei dem Angebot in den Ferien um ein freiwilliges Angebot der Träger handelt, haben diese grundsätzlich die Freiheit, Rückzugsoptionen oder ähnliche Entscheidungen eigenständig zu treffen. Selbstverständlich steht das Referat für Bildung und Sport den Trägern im Bedarfsfall aber auch jederzeit beratend zur Seite, um gemeinsam Lösungen für bestehende Problemfelder auszumachen.

Die Landeshauptstadt München bedankt sich ausdrücklich für das große Engagement der Ehrenamtlichen bei der gemeinsamen Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe für die Münchner Familien. Ohne diese tatkräftige Unterstützung wäre die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung innerhalb der Landeshauptstadt München nicht zu realisieren.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirät*innen, Frau Stadträtin Anja Berger und Frau Stadträtin Julia Schönenfeld-Knorr wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Zuleitung nach Nr. 5.6.2 der AGAM war auf Grund des umfangreichen Abstimmungsbedarfs nicht möglich. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch zwingend erforderlich, um den geltend gemachten Ressourcenbedarf noch in den Haushalt 2026 einplanen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit Inkrafttreten zum Schuljahr 2026/2027 umsetzen zu können.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die im Vortrag dargestellten Projekte zum Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung umzusetzen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, in Anlehnung an den Beschluss vom 25.09.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14373) die Einrichtung von 2,0 VZÄ SB Grundsatzangelegenheiten für die ganzheitliche pädagogische Standortentwicklung beim GB A, A 4 und die Einrichtung von 1,0 VZÄ für die Fachberater*in KoGa beim GB A, A 4 dauerhaft ab 01.01.2026 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Personalmittel ab 2026 in Höhe von bis zu 295.730 Euro im Rahmen der Haushaltsplanfeststellung 2026 beim Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden. Die Finanzierung erfolgt haushaltsneutral durch Refinanzierung über die Bundesförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten für Fahrtkosten der Regionalhäuser / Regionalhausplätze in Höhe von 240.000 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Sachkosten für Fahrtkosten der Regionalhäuser / Regionalhausplätze in Höhe von 720.000 Euro dauerhaft ab dem Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten für 27 Ausgabeküchen in Höhe von 155.000 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten für 27 Ausgabeküchen in Höhe des Eigenanteils von 66.400 Euro im Jahr 2026 aus dem eigenen Budget zu finanzieren.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Sachkosten für 27 Ausgabeküchen in Höhe von 317.500 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Sachkosten für 27 Ausgabeküchen in Höhe des Eigenanteils von 136.100 Euro im Jahr 2026 aus dem eigenen Budget zu finanzieren.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten für 20 Ausgabeküchen in Höhe von 114.800 Euro im Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten für 20 Ausgabeküchen in Höhe des Eigenanteils von 49.200

- Euro im Jahr 2027 aus dem eigenen Budget zu finanzieren.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Sachkosten für 20 Ausgabeküchen in Höhe von 235.200 Euro im Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Sachkosten für 20 Ausgabeküchen in Höhe des Eigenanteils von 100.800 Euro im Jahr 2027 aus dem eigenen Budget zu finanzieren.
 10. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2025-2029 ist daher wie folgt zu ändern:
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Grundschulen, Investition 2110.9330

MIP-alt:

Grup pie- rung	Ge- samt- kosten	Finanzg. bis 2024	Programmzeitraum 2025 bis 2029 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2025- 2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031 ff.
935	10.300	860	8.274	0	2.733	1.717	2.162	1.662	1.166	0
Z 361	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A.	10.300	860	8.274	0	2.733	1.717	2.162	1.662	1.166	0

MIP-neu:

Grup pie- rung	Ge- samt- kosten	Finanzg. bis 2024	Programmzeitraum 2025 bis 2029 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2025- 2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031 ff.
935	10.853	860	8.827	0	3.051	1.952	2.162	1.662	1.166	0
Z 361	553	0	553	0	318	235	0	0	0	0
St.A.	10.300	860	8.274	0	2.733	1.717	2.162	1.662	1.166	0

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht in Höhe von 362.500 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht in Höhe von 3.688.200 Euro im Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht in Höhe von 6.917.700 Euro im Jahr 2028 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht in Höhe von 10.006.500 Euro im Jahr 2029 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2029 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses an Träger eines Ferienangebots unter Schulaufsicht in Höhe von 12.821.000 Euro ab dem Jahr 2030 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2030 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter formal schulischer Aufsicht in Höhe von 31.250 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen des Zuschusses des Zuschusses für Beratung von Trägern eines Ferienangebots unter formal schulischer Aufsicht in Höhe von 75.000 Euro ab dem Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen der Ermäßigung der Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung in Höhe von 46.200 Euro im Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen der Ermäßigung der Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung in Höhe von 476.900 Euro im Jahr 2027 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
20. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen der Ermäßigung der Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung in Höhe von 930.700 Euro im Jahr 2028 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
21. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen der Ermäßigung der Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung in Höhe von 1.370.000 Euro im Jahr 2029 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2029 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
22. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Sachkosten im Rahmen der Ermäßigung der Elternentgelte im Rahmen der Ferienbetreuung in Höhe von 1.782.300 Euro ab dem Jahr 2030 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2030 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
23. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Erlöse aus der Betriebskostenförderung in Höhe von bis zu 975.680 Euro im Jahr 2026, in Höhe von bis zu 5.255.830 Euro im Jahr 2027, in Höhe von bis zu 8.939.130 Euro im Jahr 2028, in Höhe von bis zu 12.467.930 Euro im Jahr 2029 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Erlöse aus der Betriebskostenförderung in Höhe von bis zu 15.694.030 Euro ab dem Jahr 2030 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden.
24. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Erlöse aus der Sonderinvestitionsförderung in Höhe von 155.000 Euro im Jahr 2026, in Höhe von 114.800 Euro im Jahr 2027 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden.

25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Erlöse aus der Sonderinvestitionsförderung in Höhe von 317.500 Euro im Jahr 2026, in Höhe von 235.200 Euro im Jahr 2027 im Rahmen der jeweiligen Haushaltshaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden.
26. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 240.000 Euro und ab 2027 dauerhaft jährlich um bis zu 720.000 Euro, davon sind im Jahr 2026 einmalig bis zu 240.000 Euro und ab 2027 dauerhaft jährlich bis zu 720.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
27. Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich ab 2026 dauerhaft jährlich um bis zu 295.730 Euro, davon sind ab dem Jahr 2026 dauerhaft jährlich bis zu 295.730 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
28. Das Produktkostenbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 594.950 Euro, im Jahr 2027 einmalig um bis zu 4.279.900 Euro, im Jahr 2028 einmalig um bis zu 7.848.400 Euro, im Jahr 2029 einmalig um bis zu 11.377.200 Euro, sowie ab 2027 dauerhaft jährlich um bis zu 75.000 Euro und ab 2030 dauerhaft jährlich um weitere 14.678.300 Euro, davon sind im Jahr 2026 bis zu 594.950 Euro, im Jahr 2027 bis zu 4.354.900 Euro, im Jahr 2028 bis zu 7.923.400 Euro, im Jahr 2029 bis zu 11.452.200 Euro und ab dem Jahr 2030 bis zu 14.678.300 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
29. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen erhöht sich im Jahr 2026 einmalig um bis zu 1.130.680 Euro, im Jahr 2027 einmalig um bis zu 5.370.630 Euro, im Jahr 2028 einmalig um bis zu 8.939.130 Euro, im Jahr 2029 einmalig um bis zu 12.467.930 Euro und dauerhaft jährlich ab dem Jahr 2030 um bis zu 15.694.030 Euro, davon sind im Jahr 2026 einmalig bis zu 1.130.680 Euro, im Jahr 2027 einmalig bis zu 5.370.630 Euro, im Jahr 2028 einmalig bis zu 8.939.130 Euro, im Jahr 2029 einmalig bis zu 12.467.930 Euro und dauerhaft jährlich ab dem Jahr 2030 bis zu 15.694.030 Euro zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
30. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der genannten Förderkonditionen und hierfür erforderlicher Förderanträge zu planen und umzusetzen.
31. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büraumbedarf auslösen.
32. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. WV. RBS-A-4-SUG

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – A-MSI
 - das Referat für Bildung und Sport – A-MSI
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA
 - das Referat für Bildung und Sport – ZIM
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht-öGB
 - das Sozialreferat
 - das Personal- und Organisationsreferat
 - die Gleichstellungsstelle für Frauen
 - den Behindertenbeirat
- z. K.

Am